



Studierendenparlament
der Folkwang Universität der Künste
Klemensborn 39
45239 Essen

Mail: stupa@folkwang-uni.de

26.11.2024


Einladung zur 6. StuPa-Sitzung am 03.12.2024

Liebe StuPa-Mitglieder,
lieber AStA-Vorstand,

liebe Vertreter*innen der Studierendenschaft in Senat, Fachschaften und
Fachbereichsräten,

hiermit laden wir euch herzlich zur nächsten öffentlichen Sitzung des
Studierendenparlaments der Folkwang Universität der Künste ein. Die Sitzung
findet am 03.12.2024 um 20:00 Uhr am Campus Essen Werden in Raum S104
statt. Es folgt die Tagesordnung.

Viele Grüße,


_____, Essen, 26.11.2024

Thimo Peiler (1. Vorsitz StuPa)


_____, Essen, 26.11.2024

Felix Kaumanns (2. Vorsitz StuPa)

Vorläufige Tagesordnung der 6. StuPa-Sitzung am 03.12.2024

1. Begrüßung, Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Anträge zu TOP Verschiedenes, Verabschiedung der Tagesordnung
3. Verabschiedung des Sitzungsprotokolls vom 22.10.2024
4. Berichte aus dem AStA und dem Senat
5. Berichte aus den Fachbereichsräten
6. Bericht des StuPa-Vorsitzes
 - Amtliche Veröffentlichung der neuen Fachschaftsrahmenordnung vom 22.10.2024
 - Erläuterung des Aktualisierungsbedarfs der Satzung der Studierendenschaft
7. **[BESCHLUSS]** über den „Antrag zur Verlängerung der Stelle der Geschäftsführerin im AStA“ (*siehe Anlage 1*)
8. **[BESCHLUSS]** über die Aktualisierung der Beitragsordnung der Studierendenschaft (*siehe Anlagen 2, 3 und 4*)
9. Verschiedenes
10. Nicht öffentlicher Teil

Anlage 1

12.11.2024

Antrag zur Verlängerung der Stelle der Geschäftsführerin im AStA

Sehr geehrtes Studierendenparlament,

hiermit stelle ich den Antrag, den Vertrag von Iris Pflöging (Geschäftsführerin im Allgemeinen Studierendenausschuss AStA) um ein weiteres Jahr zu verlängern.

Begründung:

1. Erhalt der administrativen Stabilität

Die Stelle der Geschäftsführerin ist zentral für die organisatorische Struktur des AStA. Die Aufgaben, die mit dieser Position verbunden sind, umfassen unter anderem die Organisation von Sitzungen, die Verwaltung von Protokollen und die Koordination der Kommunikation intern und mit der Hochschule. Durch eine Verlängerung der Stelle wird sichergestellt, dass keine Lücke in der administrativen Unterstützung entsteht.

2. Erfahrung und Kompetenz

Die derzeitige Stelleninhaberin (Iris Pflöging) hat umfassende Kenntnisse über die internen Abläufe und Strukturen des AStA und verfügt über wertvolle Erfahrung, die eine reibungslose Arbeit der AStA Referenten und des Vorstandes ermöglicht.

3. Bedarf einer Konstante bei ständig wechselnden AStA - Mitgliedern

Die Verlängerung der Stelle trägt dazu bei, die Arbeit des AStA für ein weiteres Jahr planungssicher zu gestalten und notwendige Prozesse ohne Unterbrechungen fortzuführen.

Beschlussvorschlag:

Das Studierendenparlament möge beschließen, die Stelle der Geschäftsführerin des AStA für ein weiteres Jahr zu verlängern.

Mit freundlichen Grüßen,
Der AStA Vorstand

Anlage 2



Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA)
Folkwang Universität der Künste
Klemensborn 39 | 45239 Essen
Tel.: 0201/4903-301
Mail: asta@folkwang-uni.de

Beschluss Nr.: 14/2024

Beschluss:

Durch die vermehrte Bildung von Fachschaften und die Ausgestaltung ihrer finanziellen Mittel und das mangelnde Budget für "finanzschwache" Studierenden wird entschieden den AStA-Beitrag ab dem Sommersemester 2025 auf 23 €, d.h. 5 € plus den jetzigen 18 €, zu erhöhen.

Einstimmig beschlossen in der Asta-Sitzung am 29.10.24

Essen, den 26.11.24

Jeanne Jansen

Asta-Vorstand



Folkwang
Universität der Künste

NR. 296-xx | 26.07.2017xx

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Beitragsordnung

der Studierendenschaft

der Folkwang Universität der Künste

vom 12.07.2017xx



Folkwang

Universität der Künste

Gemäß des § 49 Absatz 1 Satz 3 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Oktober 2024 (GV. NRW. S. 704) ~~Gesetz vom 14.06.2016 (GV. NRW. S. 310) hat erlassen~~ die Studierendenschaft der Folkwang Universität der Künste folgende Beitragsordnung ~~erlassen~~:

§ 1

Erhebung von Beiträgen

(1) Die Studierendenschaft der Folkwang Universität der Künste erhebt unter Berücksichtigung ihrer sonstigen Einnahmen von allen Studierenden der Folkwang Universität der Künste die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Beiträge. Diese sind jedes Studiensemester zu entrichten.

(2) Beiträge im Sinne dieser Ordnung sind der Studierendenschaftsbeitrag (AStA-Beitrag) und der Mobilitätsbeitrag (Beitrag für das ~~Semesterticket~~ Deutschlandsemesterticket).

§ 2

Beitragspflichtige

Die Beitragspflicht erstreckt sich auf alle Mitglieder der Studierendenschaft.

§ 3

Entstehen der Beitragspflicht und Beitragshöhe

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Einschreibung und bei der Rückmeldung. Wird mit der Rückmeldung zugleich die Beurlaubung gewährt, so wird nur der Studierendenschaftsbeitrag fällig.

(2) Der Studierendenschaftsbeitrag (AStA-Beitrag) beträgt 23 Euro ab dem Sommersemester 2025.

~~(3) Die Höhe des Mobilitätsbeitrages setzt sich aus dem Betrag, der mit dem zuständigen Verkehrsunternehmen vertraglich vereinbart, Kosten für das Deutschlandsemesterticket, VRR-Ticket und für das NRW-Ticket (Semesterticket) zusammen.~~

~~Die Höhe der Kosten für das VRR-Ticket und das NRW-Ticket richten sich nach der vertraglich mit den zuständigen Verkehrsunternehmen abgeschlossenen Vereinbarung.~~

~~(3) Die einzelnen Beiträge werden in einem Beitragsverzeichnis aufgelistet, das von dem AStA verwaltet und semesterweise aktualisiert wird.~~



§ 4

Fälligkeit der Beiträge

- (1) Die Beiträge werden am Tage des Entstehens der Beitragspflicht gemäß § 3 dieser Ordnung fällig.
- (2) Die Zahlung hat innerhalb der von der Hochschule für die Einschreibung, Rückmeldung oder Beurlaubung beschlossenen und bekannt gegebenen Fristen zu erfolgen.
- (3) Die Beiträge sind an die Studierendenschaft zu zahlen. Sie werden von der Hochschulverwaltung kostenfrei für die Studierendenschaft erhoben und auf das Konto der Studierendenschaft überwiesen.

§ 5

Ausnahmen und Befreiung

- (1) Vom Mobilitätsbeitrag ausgenommen sind:
 1. Gasthörer*innen sowie Zweithörer*innen;
Zweithörer*innen ~~und Zweithörer~~ können auf Antrag den Mobilitätsbeitrag entrichten, um die Fahrtberechtigung zu erhalten. Der Antrag ist beim AstA zu stellen.
 2. Berechtigte nach dem Sozialgesetzbuch IX (SGB IX- Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen), die einen Anspruch auf Beförderung haben und diesen nachweisen;
 3. Berechtigte nach dem Sozialgesetzbuch IX (SGB IX- Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen), die aufgrund ihrer Behinderung den öffentlichen Nahverkehr nicht nutzen können und einen entsprechenden Nachweis erbringen.
 4. Studierende, die sich aufgrund ihres Studiums nachweislich für ein Semester im ~~Ausland oder außerhalb des VRR/NRW-Bereichs~~ aufhalten (Urlaubssemester).
Studierende, die sich im Urlaubssemester befinden, sind berechtigt auf Antrag bei dem AstA den Mobilitätsbeitrag zu entrichten, um das Semesterticket auch während des Urlaubssemesters zu erhalten.
- (2) Aufgrund sozialer Härten kann von der Erhebung des Mobilitätsbeitrages abgesehen werden. Näheres regelt die Ordnung zur Befreiung vom Mobilitätsbeitrag in der jeweils gültigen Fassung.

Kommentiert [KN1]: Da das Deutschlandsemesterticket bundesweit gilt, ist eine Befreiung nur dann möglich, wenn man sich nachweislich im Ausland befindet.



§ 6 Rückerstattung des Mobilitätsbeitrags

Eine Rückerstattung des Mobilitätsbeitrages erfolgt bei Exmatrikulation innerhalb eines laufenden Semesters können Ticketanteile von vollen, noch nicht begonnenen Monaten anteilig ab dem Zeitpunkt der Exmatrikulation bis zum Ende des laufenden Semesters zurückerstattet werden.

§ 7

Haushaltsplan

Das Beitragsaufkommen nach dieser Ordnung und dessen geplante Verwendung wird im Haushaltsplan der Studierendenschaft nach der Verordnung über die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaften der Universitäten, Fachhochschulen und Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Haushalts- und Wirtschaftsführungs-Verordnung der Studierendenschaften NRW – HWVO NRW) in der jeweils geltenden Fassung vollständig ausgewiesen.

§ 8

Änderungen

Die Änderung dieser Ordnung erfolgt durch den Beschluss des Studierendenparlaments. Änderungen bedürfen der Genehmigung des Rektorats.

§ 9

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Diese Beitragsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den amtlichen-Amtlichen Mitteilungen der Folkwang Universität der Künste in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Beitragsordnung tritt die Beitragsordnung vom 12.07.2017~~28.10.2011~~ außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments vom 28.06.2017~~xx~~ und der Genehmigung des Rektorats vom 12.07.2017~~xx~~.

(1) Gegen diese Ordnung kann gemäß § 13 Absatz 5 KunstHG NRW nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Kunsthochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Folkwang Universität der Künste nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die



Folkwang Universität der Künste

verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses
nicht hingewiesen worden.

Essen, den xx.xx.2024

Der Vorsitzende des Studierendenparlaments

Thiemo Peiler

Essen, den xx.xx.2024

Der Rektor

Prof. Dr. Andreas Jacob



NR. xx | xx

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Beitragsordnung

der Studierendenschaft

der Folkwang Universität der Künste

vom xx



Gemäß des § 49 Absatz1 Satz 3 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Oktober 2024 (GV. NRW. S. 704), erlässt die Studierendenschaft der Folkwang Universität der Künste folgende Beitragsordnung:

§ 1

Erhebung von Beiträgen

(1) Die Studierendenschaft der Folkwang Universität der Künste erhebt unter Berücksichtigung ihrer sonstigen Einnahmen von allen Studierenden der Folkwang Universität der Künste die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Beiträge. Diese sind jedes Studiensemester zu entrichten.

(2) Beiträge im Sinne dieser Ordnung sind der Studierendenschaftsbeitrag (AStA-Beitrag) und der Mobilitätsbeitrag (Beitrag für das Deutschlandsemesterticket).

§ 2

Beitragspflichtige

Die Beitragspflicht erstreckt sich auf alle Mitglieder der Studierendenschaft.

§ 3

Entstehen der Beitragspflicht und Beitragshöhe

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Einschreibung und bei der Rückmeldung. Wird mit der Rückmeldung zugleich die Beurlaubung gewährt, so wird nur der Studierendenschaftsbeitrag fällig.

(2) Der Studierendenschaftsbeitrag (AStA-Beitrag) beträgt 23 Euro ab dem Sommersemester 2025.

(3) Die Höhe des Mobilitätsbeitrages beträgt die mit dem zuständigen Verkehrsunternehmen vertraglich vereinbarten Kosten für das Deutschlandsemesterticket.

§ 4

Fälligkeit der Beiträge

(1) Die Beiträge werden am Tage des Entstehens der Beitragspflicht gemäß § 3 dieser Ordnung fällig.

(2) Die Zahlung hat innerhalb der von der Hochschule für die Einschreibung, Rückmeldung oder

Beurlaubung beschlossenen und bekannt gegebenen Fristen zu erfolgen.

(3) Die Beiträge sind an die Studierendenschaft zu zahlen. Sie werden von der Hochschulverwaltung kostenfrei für die Studierendenschaft erhoben und auf das Konto der Studierendenschaft überwiesen.

§ 5

Ausnahmen und Befreiung

(1) Vom Mobilitätsbeitrag ausgenommen sind:

1. Gasthörer*innen sowie Zweithörer*innen;

Zweithörer*innen können auf Antrag den Mobilitätsbeitrag entrichten, um die Fahrtberechtigung zu erhalten. Der Antrag ist beim AStA zu stellen.

2. Berechtigte nach dem Sozialgesetzbuch IX (SGB IX- Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen), die einen Anspruch auf Beförderung haben und diesen nachweisen;

3. Berechtigte nach dem Sozialgesetzbuch IX (SGB IX- Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen), die aufgrund ihrer Behinderung den öffentlichen Nahverkehr nicht nutzen können und einen entsprechenden Nachweis erbringen.

4. Studierende, die sich aufgrund ihres Studiums nachweislich für ein Semester im Ausland aufhalten (Urlaubssemester).

Studierende, die sich im Urlaubssemester befinden, sind berechtigt auf Antrag bei dem AStA den Mobilitätsbeitrag zu entrichten, um das Semesterticket auch während des Urlaubssemester zu erhalten.

(2) Aufgrund sozialer Härten kann von der Erhebung des Mobilitätsbeitrages abgesehen werden. Näheres regelt die Ordnung zur Befreiung vom Mobilitätsbeitrag in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6

Rückerstattung des Mobilitätsbeitrags

Bei Exmatrikulation innerhalb eines laufenden Semesters können Ticketanteile von vollen, noch nicht begonnenen Monaten ab dem Zeitpunkt der Exmatrikulation bis zum Ende des laufenden Semesters zurückerstattet werden.



§ 7

Haushaltsplan

Das Beitragsaufkommen nach dieser Ordnung und dessen geplante Verwendung wird im Haushaltsplan der Studierendenschaft nach der Verordnung über die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaften der Universitäten, Fachhochschulen und Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Haushalts- und Wirtschaftsführungs-Verordnung der Studierendenschaften NRW – HWVO NRW) in der jeweils geltenden Fassung vollständig ausgewiesen.

§ 8

Änderungen

Die Änderung dieser Ordnung erfolgt durch den Beschluss des Studierendenparlaments. Änderungen bedürfen der Genehmigung des Rektorats.

§ 9

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Diese Beitragsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Folkwang Universität der Künste in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Beitragsordnung tritt die Beitragsordnung vom 12.07.2017 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments vom xx und der Genehmigung des Rektorats vom xx.

(1) Gegen diese Ordnung kann gemäß § 13 Absatz 5 KunstHG NRW nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Kunsthochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Folkwang Universität der Künste nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Essen, den xx.xx.2024
Der Vorsitzende des Studierendenparlaments
Thiemo Peiler

Essen, den xx.xx.2024
Der Rektor
Prof. Dr. Andreas Jacob